

• **Umweltaktionsprogramm 2001/2010 \*\*\*I**

**A5-0175/2001** Berichtsteratterin: Riitta Myller

**Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (2001-2010) (KOM(2001) 31 – C5-0032/2001 – 2001/0029(COD))**

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

Vorschlag der Kommission

---

Abänderungen des Parlaments

---

Abänderung 1  
Erwägung 1a (neu)

*(1a) Die natürlichen Ressourcen der Erde stellen ein unveräußerliches Gut der Menschheit dar, das jede Generation, die es nutzt, erhalten und an die kommenden Generationen weiterzugeben hat.*

Abänderung 2  
Erwägung 7

(7) Die in diesem Beschluss genannten Ziele, Prioritäten und Aktionen werden auch für die erweiterte Gemeinschaft gelten.

(7) Die in diesem Beschluss genannten Ziele, Prioritäten, *spezifischen Strategien* und Aktionen werden auch für die erweiterte Gemeinschaft gelten. *Die spezifischen Strategien bestehen in (i) qualitativen und quantitativen umwelt- und sektorbezogenen Zielvorgaben, (ii) Indikatoren für die Entwicklung der Situation, (iii) Instrumenten und (iv) einer Bewertung der Wirksamkeit der gewählten Strategie.*

Abänderung 3  
Erwägung 7a (neu)

*(7a) Es erweist sich als notwendig, die Anwendung des Umweltrechts der Gemeinschaft ständig zu überwachen und nachträglich zu überprüfen.*

Abänderung 4  
Erwägung 8

(8) Rechtsvorschriften spielen bei der Suche nach Lösungen für Umweltprobleme weiterhin eine zentrale Rolle, *so dass* die vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung der vorhandenen Rechtsvorschriften *vorrangig sichergestellt werden muss*.

(8) Rechtsvorschriften spielen bei der Suche nach Lösungen für Umweltprobleme weiterhin eine zentrale Rolle. *Dennoch ist nicht zu leugnen, dass einige Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften wiederholt nicht eingehalten haben. Daher ist nicht nur* die vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung der vorhandenen Rechtsvorschriften *wesentlich, sondern auch die Einleitung rascherer und effizienterer Sanktionsverfahren. Zu diesem*

*Zweck sollte die Kommission einen ständigen Dialog mit den Mitgliedstaaten führen und die praktische Anwendung der gemeinschaftlichen Umweltrechtsvorschriften überwachen. Hierzu sollte sie die notwendigen Mittel bereitstellen, um über ausreichend qualifiziertes Personal verfügen zu können.*

Abänderung 5  
Erwägung 8a (neu)

*(8a) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament regelmäßig über die Fortschritte und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben, die auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften abzielen.*

Abänderung 6  
Erwägung 9

*(9) Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen in die Wirtschafts- und Sozialpolitik einbezogen werden, damit die Ursachen der Umweltbelastung beseitigt werden können. Auf diesem Gebiet sind noch weitere Fortschritte erforderlich.*

*(9) Die Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Einbeziehung der Umweltbelange in die jeweiligen Politikbereiche sollten gefördert und unterstützt werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu begünstigen, insbesondere durch eine klare Definition der Fälle, in denen die betreffende Politik dazu beiträgt, die bestehenden Probleme zu verschärfen oder neue zu schaffen.*

Abänderung 7  
Erwägung 9a (neu)

*(9a) Bei von der Europäischen Union finanzierten Vorhaben und Programmen sind Umweltkriterien in gebührendem Maße zu berücksichtigen, wobei die Beihilfen zurückgehalten werden können, wenn sich erweist, dass diese Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben.*

Abänderung 8  
Erwägung 13

*(13) Die Klimaänderungen können ohne Abstriche an Wachstum und Wohlstand vermieden werden, wenn es gelingt, Wirtschaftswachstum von **der Erzeugung von Emissionen** abzukoppeln.*

*(13) Die Klimaänderungen können ohne **Abstriche an Wachstum und Wohlstand vermieden werden, wenn es gelingt, Wirtschaftswachstum von der intensiven Nutzung natürlicher Ressourcen und Rohstoffe abzukoppeln**, indem auf Betriebsmittel Effizienzkriterien angewandt werden.*

Abänderung 9  
Erwägung 13a (neu)

*(13a) Die Bedeutung erneuerbarer Rohstoffe nimmt auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Wirtschaftssystem zu. Insbesondere die in den Wäldern und auf den Feldern erzeugte Biomasse wird bei der Energieerzeugung dadurch, dass sie fossile Brennstoffe ersetzt und gleichzeitig eine Verringerung der Kohlendioxidemissionen in die Atmosphäre bewirkt sowie zur Verbesserung der Energieeigenversorgung der Europäischen Union beiträgt, an Bedeutung gewinnen. Durch die Förderung der Nutzung erneuerbarer Naturressourcen werden in den ländlichen Gebieten Erwerbsmöglichkeiten erhalten. Die Europäische Union muss diese Entwicklung unterstützen.*

Abänderung 10  
Erwägung 14

(14) Gesunde natürliche Systeme, die sich im Gleichgewicht befinden, sind Voraussetzung für das Leben auf der Erde.

(14) Gesunde natürliche Systeme, die sich im Gleichgewicht befinden, sind Voraussetzung für das Leben auf der Erde, **weshalb sie durch Rechtsvorschriften geschützt werden müssen, die klare und ehrgeizige Erhaltungsziele und Anreize vorsehen, damit die örtliche Bevölkerung stärker zu ihrer Konservierung beiträgt.**

Abänderung 11  
Erwägung 19

(19) Beim Gesundheits- und Umweltschutz muss mehr Gewicht auf Vorbeugung und Vorsorge gelegt werden.

(19) Beim Gesundheits- und Umweltschutz muss mehr Gewicht auf Vorbeugung und Vorsorge gelegt werden. **Dabei kommt den Aspekten der Information und Weiterbildung der städtischen und ländlichen Bevölkerung bezüglich der besten Umweltpraktiken und der Konsumgewohnheiten, die die Umwelteffekte möglichst gering halten, Vorrang zu.**

Abänderung 12  
Erwägung 21

(21) Das Abfallvolumen steigt in der Gemeinschaft weiterhin an, was zum Verlust von Flächen und Ressourcen und zu Verschmutzung führt.

(21) Das Abfallvolumen steigt in der Gemeinschaft weiterhin an, was zum Verlust von Flächen und Ressourcen und zu Verschmutzung führt. **Ein signifikanter Anteil der Abfälle ist gefährlich, weshalb eine auf dem Lebenszyklus und der integrierten Produktpolitik basierende Bewirtschaftung notwendig ist, um das Abfallaufkommen möglichst gering zu halten.**

Abänderung 13  
Erwägung 22

(22) **Ein signifikanter Anteil der Abfälle ist gefährlich.**

**entfällt**

Abänderung 14  
Erwägung 23

(23) Die wirtschaftliche Globalisierung führt zu einem zunehmenden Bedarf an international abgestimmten Umweltaktionen, so dass die Gemeinschaft neue politische Lösungen in den Bereichen Handel, Entwicklung und Außenbeziehungen benötigt.

(23) Die wirtschaftliche Globalisierung führt zu einem zunehmenden Bedarf an international abgestimmten Umweltaktionen, so dass die Gemeinschaft neue politische Lösungen in den Bereichen Handel, **Verkehr**, Entwicklung und Außenbeziehungen benötigt.

Abänderung 260  
Erwägung 24

(24) Umweltpolitische Maßnahmen müssen wegen der Komplexität der behandelten Themen auf soliden wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Analysen basieren, **bei denen** im Einklang mit Artikel 174 *EG-Vertrag* Umweltbedingungen und Umwelttrends berücksichtigt werden.

(24) Umweltpolitische Maßnahmen müssen wegen der Komplexität der behandelten Themen auf soliden wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Analysen ***einschließlich externer Faktoren sowie auf dem Vorsorgeprinzip und dem Dialog mit den Beteiligten zu einem frühen Zeitpunkt*** basieren, **wobei** im Einklang mit Artikel 174 *des Vertrags* Umweltbedingungen und Umwelttrends berücksichtigt werden.

Abänderung 261  
Erwägung 25

(25) Informationen für die politischen Entscheidungsträger und die allgemeine Öffentlichkeit müssen relevant, aktuell und verständlich sein.

(25) Informationen für die politischen Entscheidungsträger, **die Beteiligten** und die allgemeine Öffentlichkeit müssen relevant, aktuell und verständlich sein. ***Sie müssen bei der Entwicklung und Verabschiedung von umweltpolitischen Maßnahmen zur Verfügung stehen.***

Abänderung 16  
Erwägung 25a (neu)

***(25a) Mit der Ratifizierung und Anwendung des Übereinkommens von Aarhus, in dem der Zugang zu Informationen und zu den Gerichten vorgesehen ist, können durch die strengere Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt<sup>(1)</sup> die Beteiligung der Bürger am Umweltschutz und die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaftsorgane gestärkt werden.***

---

(1) *ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 56.*

Abänderung 20  
Artikel 1 Absatz 2a (neu)

**2a. Dieses Programm wird mit Unterstützung spezifischer Strategien verwirklicht, die nach den Verfahren der Artikel 174 und 175 des Vertrags ausgearbeitet werden**

Abänderung 21  
Artikel 2 Titel

**Gesamtziele und Einzelziele**

**Gesamtziel des Programms**

Abänderung 22  
Artikel 2 Absatz 1

1. Im Programm werden auf der Grundlage einer Bewertung der Umweltbedingungen und der Umwelttrends sowie einer Beschreibung von hartnäckigen Umweltproblemen, die Gemeinschaftsmaßnahmen erforderlich machen, die wichtigsten Umweltziele und -prioritäten der Gemeinschaft vor und nach der Erweiterung im Hinblick auf eine Gemeinschaftsstrategie für eine nachhaltige Entwicklung festgelegt.

1. Im Programm werden die wichtigsten Umweltziele und -prioritäten der Gemeinschaft vor und nach der Erweiterung festgelegt. **Das Programm bildet während seiner Laufzeit den allgemeinen Rahmen für die gemeinschaftliche Umweltpolitik und stützt sich dabei auf die in den Verträgen, insbesondere in den Artikeln 6 und 174 des Vertrags, verankerten Grundsätze und Methoden.**

Auf der Grundlage einer Bewertung der Umweltbedingungen und der Umwelttrends sowie einer Beschreibung von hartnäckigen Umweltproblemen, die Gemeinschaftsmaßnahmen erforderlich machen, **wird anhand dieser Ziele und Prioritäten** die Gemeinschaftsstrategie für eine nachhaltige Entwicklung **gefördert**.

Abänderung 23  
Artikel 2 Absatz 2

2. Ziel des Programms ist eine vollständige Einbeziehung von Anforderungen des Umweltschutzes in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft, wobei auch bei Maßnahmen, die zum Schutz der Umwelt vorgeschlagen und verabschiedet werden, **die wirtschaftlichen und sozialen Ziele einer nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen sind**, alle Optionen und Instrumente geprüft werden, ein umfassender Dialog stattfindet und alle Maßnahmen auf soliden wissenschaftlichen Kenntnissen basieren.

2. Ziel des Programms ist eine vollständige Einbeziehung von Anforderungen des Umweltschutzes in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft, wobei auch bei Maßnahmen, die zum Schutz der Umwelt vorgeschlagen und verabschiedet werden, **die Verknüpfung der sozialen und wirtschaftlichen Dimension gefördert wird**, alle Optionen und Instrumente geprüft werden, ein umfassender Dialog stattfindet und alle Maßnahmen auf soliden wissenschaftlichen Kenntnissen basieren.

Abänderung 24  
Artikel 2 Absatz 2a (neu)

**2a. In diesem Programm werden für die einzelnen Sektoren umweltbezogene Ziele, Instrumente und Zeitpläne sowie Indikatoren für die Überprüfung**

*festgelegt.*

Abänderung 25  
Artikel 2 Absatz 2b (neu)

*2b. Dieses Programm bildet auch mit Blick auf die 2002 stattfindende Rio+10- Konferenz den ökologischen Pfeiler für die Gemeinschaftsstrategie der nachhaltigen Entwicklung.*

Abänderung 26  
Artikel 2 Absatz 3

*3. Ziel des Programms ist eine **entfällt**  
Stabilisierung der Konzentration von  
Treibhausgasen in der Atmosphäre auf  
einem Niveau, das keine unnatürlichen  
Klimaänderungen verursacht. Deshalb  
müssen weitere Fortschritte zur Erfüllung  
des vom Zwischenstaatlichen Gremium  
für Klimaveränderungen formulierten  
langfristigen Ziels erzielt werden, dem  
zufolge die Emissionen von  
Treibhausgasen gegenüber dem Stand  
von 1990 um 70 % verringert werden  
sollen. Zu diesem Zweck sind folgende  
Einzelziele zu erfüllen:*

*– Ratifizierung des Kyoto-Protokolls und  
bis 2008-12 Verringerung der Emissionen  
in den derzeitigen Mitgliedstaaten um 8 %  
im Vergleich zum Stand von 1990;*

*– glaubwürdige politische Maßnahmen der  
Gemeinschaft, die auf ein internationales  
Übereinkommen über ein neues Ziel zur  
signifikanten Verringerung der Emissionen für  
den Zeitraum nach Kyoto drängen sollte.*

Abänderung 27  
Artikel 2 Absatz 4

*4. Ziele des Programms sind Schutz und **entfällt**  
Wiederherstellung der Funktionsweise  
natürlicher Systeme sowie der Schutz der  
biologischen Vielfalt in der Europäischen  
Union und weltweit, wobei folgende  
Einzelziele zu erfüllen sind:*

*– Schutz der natürlichen Umwelt vor*

*schädigenden Schadstoffemissionen;*

*– Schutz der Böden vor Erosion und Verschmutzung;*

*– Schutz der biologischen Vielfalt im Einklang mit der Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt<sup>(1)</sup>;*

*– Schutz von biologischer Vielfalt und wertvollen Landschaften in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft.*

---

*(1) Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt, KOM(1998) 42 endg.: Ratsbeschlüsse, 21. Mai 1998.*

Abänderung 28  
Artikel 2 Absatz 5

*5. Ziel des Programms ist eine Umwelt, in der vom Menschen hergestellte Schadstoffe keine signifikanten Gesundheitsauswirkungen haben bzw. keine inakzeptablen Gesundheitsgefahren verursachen. Mit dem Programm werden diesbezüglich folgende Einzelziele verfolgt:*

*– besseres Verständnis der Gefahren für die menschliche Gesundheit;*

*– Eine Schritt für Schritt Bewertung mit klaren Ziel- und Fristsetzungen aller in großen Mengen hergestellten Chemikalien (wie im Weißpapier über die neue Chemikalienstrategie festgelegt);*

*– Verhindern, dass in der Umwelt vorhandene Pestizide signifikante Gefahren für Mensch und Umwelt bewirken bzw. signifikante Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben, und generell eine geringere Verwendung von Pestiziden;*

*– Erreichen einer Wasserqualität, die keine signifikanten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hat und keine signifikante Gefahren für Mensch und Umwelt verursacht, sowie Gewährleistung einer langfristig nachhaltigen*

*entfällt*

**Wasserentnahme;**

**– Erreichen einer Luftqualität, die keine signifikanten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hat und keine inakzeptablen Gefahren für Mensch und Umwelt bewirkt;**

**– substanzielle Verringerung der Anzahl Personen, die regelmäßig anhaltenden und signifikanten Lärmpegeln ausgesetzt sind.**

Abänderung 29  
Artikel 2 Absatz 6

**6. Ziele des Programms sind eine rationellere Ressourcennutzung und eine bessere Ressourcenbewirtschaftung und Abfallwirtschaft, wobei folgende Einzelziele zu erfüllen sind:** **entfällt**

**– Gewährleisten, dass durch den Verbrauch von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Ressourcen sowie durch die damit verbundenen Auswirkungen die Tragfähigkeit der Umwelt nicht überschritten wird;**

**– während der Laufzeit des Programms signifikante Verringerung der Menge an Abfällen, die endgültig entsorgt werden müssen, sowie der Menge gefährlicher Abfälle;**

**– signifikante Verringerung des Gesamtabfallvolumens durch bessere Initiativen zur Abfallvermeidung, eine rationellere Ressourcennutzung und den Übergang zu einem nachhaltigeren Verbraucherverhalten und damit eine Abkopplung von Wirtschaftswachstum und Abfallerzeugung;**

**– für Abfälle, die nach wie vor erzeugt werden, wird folgende Situation angestrebt: die Abfälle sollten nicht gefährlich sein oder möglichst geringe Gefahren verursachen; Wiederverwertung und insbesondere Recycling sollten Priorität genießen; die Menge der Abfälle, die endgültig entsorgt werden, sollte auf das Minimum reduziert und die Abfälle sollten sicher vernichtet oder entsorgt werden; die Abfälle sollten so nah wie möglich am Entstehungsort behandelt werden, sofern dies mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist und nicht zu Lasten der wirtschaftlichen und technischen Effizienz der Abfallbehandlung geht.**

Abänderung 30  
Artikel 2 Absatz 7

**7. Ziel des Programms ist die Verabschiedung politischer Maßnahmen und Konzepte, die einer nachhaltigen Entwicklung in den Beitrittsländern dienen.** *entfällt*

Abänderung 31  
Artikel 2 Absatz 8

**8. Förderung des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung in den Beitrittsländern durch:** *entfällt*

– **Ausweitung des Dialogs mit den Behörden der Beitrittsländer über nachhaltige Entwicklung;**

– **Zusammenarbeit mit im Umweltbereich tätigen NRO und Unternehmen in den Beitrittsländern zur Schärfung des Umweltbewusstseins.**

Abänderung 32  
Artikel 2 Absatz 9

**9. Ziel des Programms sind die Förderung einer weltweiten Partnerschaft für die Umwelt und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, indem sichergestellt wird,** *entfällt*

– **dass Argumente und Ziele der Umweltpolitik und der nachhaltigen Entwicklung in allen Aspekten der gemeinschaftlichen Außenbeziehungen berücksichtigt werden;**

– **dass internationale Organisationen sich mit Umweltfragen befassen und für eine angemessene Mittelausstattung sorgen;**

– **dass internationale Übereinkommen zum Schutz der Umwelt umgesetzt werden;**

– **dass hinsichtlich der Bewertung von Gefahren für Mensch und Umwelt aktiv nach einer Einigung gestrebt wird, die auch den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung von Prüfverfahren umfasst, um so einen internationalen Konsens über Risikobewältigungskonzepte unter**

***Beachtung des Vorsorgeprinzips erzielen zu können, wo dies erforderlich ist.***

Abänderung 33  
Artikel 2 Absatz 10

***10. Durch das Programm wird gewährleistet, dass die Gemeinschaft eine integrierte Umweltpolitik betreibt, die auf einem umfassenden und breit angelegten Dialog mit den Akteuren, auf der Einbeziehung der Bürger, einer Kosten-Nutzen-Analyse und auf soliden wissenschaftlichen Daten aufbaut, wobei der neueste Stand in Forschung und Technik zugrunde gelegt wird.*** ***entfällt***

Abänderung 34  
Artikel 2a (neu)

### ***Artikel 2a***

#### ***Allgemeine Ziele***

***1. Ziel des Programms ist eine Stabilisierung der Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Niveau, das keine unnatürlichen Klimaänderungen bedingt.***

Abänderung 35  
Artikel 2a Absatz 2 (neu)

***2. Ziele des Programms sind Schutz und Wiederherstellung der Funktionsweise natürlicher Systeme sowie Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union und weltweit. Ziel ist auch Schutz der Böden vor Erosion und Verschmutzung.***

Abänderung 36  
Artikel 2a Absatz 3 (neu)

***3. Ziel des Programms ist eine ungiftige Umwelt, mit Konzentrationen in der Umwelt, die fast den Werten natürlich auftretender gefährlicher Stoffe entsprechen und bei durch Menschen hergestellten synthetischen gefährlichen Stoffen fast Null sind.***

Abänderung 37  
Artikel 2a Absatz 4 (neu)

***4. Ziel des Programms ist es zu gewährleisten, dass durch den Verbrauch von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Ressourcen sowie durch die damit verbundenen Auswirkungen die Belastbarkeit der Umwelt nicht überschritten wird. Ziel ist es auch, die nachteilige einseitige Abhängigkeit der Nutzung von Naturressourcen vom wirtschaftlichen Wachstum durch eine spürbare Verbesserung der Effizienz bei der Nutzung von Naturressourcen, beispielsweise verstärkter Einsatz wirtschaftspolitischer Lenkungsinstrumente, durch die Verringerung der Konzentration des wirtschaftlichen Wachstums auf das materielle Wohlergehen sowie durch Abfallvermeidung abzubauen.***

Abänderung 39  
Artikel 2a Absatz 5 (neu)

***5. Ziel des Programms ist die Förderung von Lösungen, die einer nachhaltigen Entwicklung in den Beitrittsländern dienen.***

Abänderung 40  
Artikel 2a Absatz 6 (neu)

***6. Ziel des Programms sind die Förderung einer weltweiten Partnerschaft für die Umwelt und die Hervorhebung der führenden Rolle der Europäischen Gemeinschaft bei der Beseitigung von Umweltproblemen und -gefahren.***

Abänderung 41  
Artikel 2a Absatz 7 (neu)

***7. Im Hinblick auf die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ist es von wesentlicher Bedeutung, dass bei den Modalitäten für einzelstaatliche Beihilfen die Lage der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe und der Familienbetriebe sowie die Legitimität***

*spezieller Beihilfen für Güter und Dienste  
im öffentlichen Interesse im Rahmen der  
multifunktionalen Landwirtschaft in  
besonderer Weise berücksichtigt werden.*

Abänderung 42  
Artikel 2a Absatz 8 (neu)

***8. Ziel des Programms ist es, den Entwicklungsländern technische, personelle und, wenn möglich, finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, damit sie angesichts der zunehmenden wirtschaftlichen Globalisierung Fortschritte in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung erzielen können.***

Abänderung 43  
Artikel 2a Absatz 9 (neu)

***9. Das Erreichen dieser Ziele kann durch die Schaffung der lokalen Agenda 21 begünstigt werden.***

Abänderungen 276 und 44  
Artikel 3\* Einleitungssatz und Nummer 1

Zur Erfüllung der in **Artikel 2** beschriebenen Ziele für die strategischen Konzepte werden unter anderem folgende prioritären Aktionen durchgeführt:

***Die Entwicklung und Kontrolle der Umsetzung des Umweltrechts in den Mitgliedstaaten ist das wichtigste Instrument der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltqualität und zur Erreichung der in diesem Programm gesetzten Ziele. Das Umweltrecht muss auf den Prinzipien des Vertrags beruhen, d.h. dem Vorsorgeprinzip, dem Grundsatz der Bekämpfung der Verunreinigung am Ort ihrer Entstehung, dem Primat der Vorbeugung und dem Verursacherprinzip, auch unter Beachtung anderer Beschlüsse und Programme. Die Ersetzung gefährlicher Stoffe durch weniger gefährliche ist zu fördern.***

***1. Förderung einer wirksameren Umsetzung des gemeinschaftlichen Umweltrechts, wozu – unbeschadet des Rechts der Kommission zur Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren***

***entfällt***

***folgende Maßnahmen dienen:***

- Förderung des Informationsaustauschs über die besten Praktiken bei der Umsetzung des IMPEL-Netzes;***
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Umweltkriminalität;***
- Förderung einer besseren Praxis für Inspektionen und Überwachung durch die Mitgliedstaaten.***

*\* (Artikel 3 wird nach Artikel 7 eingefügt).*

Abänderung 45  
Artikel 3 Nummer 2 Einleitung

2. Einbeziehung von Anforderungen des Umweltschutzes in alle politischen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinschaft. Dies erfordert:

2. Einbeziehung von Anforderungen des Umweltschutzes in alle politischen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinschaft **mit Blick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung. Besondere Anstrengungen sind erforderlich auf den Sektoren Verkehr, Energie, Industrie, Landwirtschaft und Fischerei; hinzu kommen spezifisch umweltpolitische Zielvorgaben und Fristen.** Dies erfordert:

Abänderung 47  
Artikel 3 Nummer 2 Spiegelstrich 2

**– eine regelmäßige Überwachung anhand entsprechender Indikatoren und die Berichterstattung über die Einbeziehung der Umweltbelange in den einzelnen Sektoren;**

**– eine Neuorganisation der Tätigkeit der Kommission, um zu gewährleisten, dass Umwelterfordernisse bei der Vorbereitung aller Initiativen der Kommission berücksichtigt werden;**

Abänderung 48  
Artikel 3a Nummer 2 Spiegelstrich 2a (neu)

**– die Annahme der allgemeinen Rahmenbedingungen für die Einbeziehung der Umweltbelange auf Grundlage der von der Europäischen Umweltagentur (EUA) aufgestellten Kriterien, um zu bewerten, wie die Umweltbelange in die Wirtschaftsbereiche einbezogen worden sind; die Rahmenbedingungen sind bis 2002 Grundlage für die notwendigen Verbindungen zwischen diesem Umweltprogramm, der Strategie für nachhaltige Entwicklung und der Strategie von Cardiff; zur Stärkung der Ergebnisse des Cardiff-Prozesses setzt die Kommission unter eigenem Vorsitz Kooperationsgruppen ein, denen Sachverständige der entsprechenden Sektoren der Mitgliedstaaten und Vertreter der Umweltbehörden angehören,**

Abänderung 263  
Artikel 3 Nummer 2 Spiegelstrich 3

– eine stärkere Berücksichtigung von Umweltkriterien in den Finanzierungsprogrammen

– eine stärkere Berücksichtigung von Umweltkriterien in den

der Gemeinschaft.

Finanzierungsprogrammen der Gemeinschaft ***durch Aufstellung einer Liste von Subventionen mit schädlichen Umweltauswirkungen bis 2002 und durch Einstellung von Subventionen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, wie die Subventionierung von Produktion und Verbrauch fossiler Brennstoffe, bis 2005;***

Abänderung 252

Artikel 3 Nummer 2 Spiegelstrich 3a (neu)

***- erhöhte Aufmerksamkeit für die soziale Dimension der nachhaltigen Entwicklung sowohl in städtischen als auch ländlichen Gebieten sowie für die demographische Entwicklung der Europäischen Union;***

Abänderung 50

Artikel 3 Nummer 2 Spiegelstrich 3b (neu)

***- die Verankerung eines hohen Umweltschutzniveaus als eines der erstrangigen Ziele für die gemeinsame Agrarpolitik sowie für die Finanzierungsprogramme der Gemeinschaft im allgemeinen;***

Abänderung 51

Artikel 3 Nummer 2 Spiegelstrich 3c (neu)

***- die Einführung einer verbindlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Entscheidungen und Legislativvorschläge der Kommission und die Veröffentlichung der Ergebnisse;***

Abänderung 53

Artikel 3 Nummer 2 Spiegelstrich 3d (neu)

***- die Förderung der Innovation und der Beteiligung der örtlichen Gemeinschaften an der Verwaltung der Dienste und am Umweltmanagement;***

Abänderung 54

Artikel 3 Nummer 2 Spiegelstrich 3e (neu)

***- eine Intensivierung der Forschung im Umweltbereich.***

Abänderung 55  
Artikel 3 Nummer 2a Einleitung

*2a. Förderung einer wirksameren Umsetzung des gemeinschaftlichen Umweltrechts, wozu – unbeschadet des Rechts der Kommission zur Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren – folgende Maßnahmen dienen:*

Abänderung 56  
Artikel 3 Nummer 2a Spiegelstrich 1 (neu)

*– Förderung des Informationsaustauschs über die besten Praktiken bei der konkreten Umsetzung des IMPEL-Netzes unter Einbeziehung der Tätigkeit der lokalen Behörden;*

Abänderung 57  
Artikel 3 Nummer 2a Spiegelstrich 2 (neu)

*– Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltkriminalität;*

Abänderung 58  
Artikel 3 Nummer 2a Spiegelstrich 3 (neu);

*– Informationsverbreitungsstrategien („name, shame und fame strategies“), die die Kommission bezüglich der Einhaltung der einzelnen Richtlinien entwickelt;*

Abänderung 59  
Artikel 3 Nummer 2a Spiegelstrich 4 (neu)

*– Begründung eines raschen und transparenten Verfahrens für Sanktionen gegen die Mitgliedstaaten, die die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht einhalten;*

Abänderung 60  
Artikel 3 Nummer 2a Spiegelstrich 5 (neu)

*– Möglichkeit der Verhängung von Sanktionen durch die Kommission gegen Mitgliedstaaten, die Umweltrichtlinien nicht in der vorgegebenen Frist in einzelstaatliches Recht umsetzen;*

Abänderung 61  
Artikel 3, Nummer 2a Spiegelstrich 6 (neu)

***– Förderung verbindlicher harmonisierter  
und verbesserter Vorschriften für  
Genehmigung, Inspektionen und  
Überwachung durch die Mitgliedstaaten;***

Abänderung 62  
Artikel 3 Nummer 2a Spiegelstrich 7 (neu)

***– Entwicklung von Anleitungen zur praktischen  
Umsetzung neuer Richtlinien in Zusammenarbeit  
mit den Mitgliedstaaten, unterstützt durch  
vergleichende Analysen unterschiedlicher  
einzelstaatlicher Ansätze zur praktischen  
Umsetzung, um so gemeinsames Lernen im  
politischen Bereich zu ermöglichen;***

Abänderung 63  
Artikel 3 Nummer 2a Spiegelstrich 8 (neu)

**– Ausstattung der Dienststellen der Kommission mit ausreichenden finanziellen Ressourcen und Humanressourcen, um die Verstoßverfahren bei Verletzung des Umweltrechts in vertretbaren Zeiträumen zum Abschluss zu bringen.**

Abänderung 64  
Artikel 3 Nummer 2a Spiegelstrich 9 (neu)

**– Stärkung und Umstellung der Mechanismen zur Überwachung der Qualität der Umwelt in Europa (sowie der entsprechenden Belastungen, Entwicklungen und Tendenzen);**

Abänderung 65  
Artikel 3 Nummer 2a Spiegelstrich 10 (neu)

**– Auszahlung von EU-Fördergeldern nur bei Einhaltung des einschlägigen Umweltrechts;**

Abänderung 264  
Artikel 3 Nummer 2b (neu)

**2b. Erstellung spezifischer Strategien aufgrund von Artikel 175 des Vertrags zu den größten Umweltproblemen, zur Unterstützung der Hauptschwerpunkte des Programms.**

**Eine spezifische Strategie muss qualitative und quantitative sowie umweltpolitische und sektorspezifische Ziele umfassen, an denen langfristige Auswirkungen und Methoden gemessen werden können.**

**Festlegung des Inhalts der spezifischen Strategie (Ziele, Methoden, Zeitplan) durch die Kommission als Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie an den Rat und das Europäische Parlament.**

**Die spezifischen Strategien müssen in enger Zusammenarbeit mit beteiligten Kreisen, wie nichtstaatliche Organisationen und Industrie, andere Partner in der Gesellschaft und öffentliche Behörden, entwickelt werden, wobei in angemessener Weise die Einbeziehung der Beitrittsländer in diesem Prozess zu gewährleisten ist.**

**Die spezifischen Strategien müssen bis spätestens 2003 zur Umsetzung vorbereitet sein.**

*Die spezifischen Strategien werden wie folgt beobachtet und bewertet:*

*– Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig einen Fortschrittsbericht;*

*– gemeinsam mit der EUA und Eurostat werden Indikatoren entwickelt und regelmäßig Folgeberichte zur Umweltsituation, zu Umweltproblemen und zu erwartenden Veränderungen und deren Ursachen veröffentlicht,*

*– Es werden Szenarien und Vorhersagemodelle erstellt, mit denen versucht wird, künftige Tendenzen aufzuzeigen.*

Abänderung 67  
Artikel 3 Nummer 2c (neu)

*2c. Gewährleistung der Verbindung zwischen dem sechsten Umweltprogramm und dem Forschungsrahmenprogramm; durch die spezifischen Strategien müssen Forschungsressourcen genutzt werden und bei der Ausrichtung der Forschung müssen die im Umweltprogramm gesetzten Ziele Berücksichtigung finden.*

Abänderung 68  
Artikel 3 Nummer 3

3. Förderung des Verursacherprinzips durch die Nutzung von Marktinstrumenten, einschließlich des Handels mit Emissionsrechten, Umweltsteuern, -abgaben und -subventionen, mit dem Ziel einer Internalisierung negativer und positiver Umweltauswirkungen.

3. Förderung des Verursacherprinzips durch die Nutzung von Marktinstrumenten **und gegebenenfalls anderen Instrumenten**, einschließlich des Handels mit Emissionsrechten, Umweltsteuern, -abgaben und -subventionen, **der Umwelthaftung und der erweiterten Haftung des Hersteller für alle wesentlichen Abfallströme** mit dem Ziel einer Internalisierung negativer und positiver Umweltauswirkungen.

**Verankerung einer obligatorischen Haftpflicht für Prozesse oder Aktivitäten, die gravierende Umweltschäden verursachen können, damit wirtschaftlich die möglichen negativen Auswirkungen verkraftet und die geschädigte Umwelt saniert werden können.**

Abänderung 292  
Artikel 3 Nummer 4 Spiegelstrich 1a (neu)

*- innerhalb von Unternehmen und bei den beteiligten Kreisen Aufbau von Umweltschutzkompetenz, durch die Einfluss auf die Produktentwicklung und das Umweltschutzverhalten der Unternehmen genommen wird durch Einführung eines Programms zum Aufbau von Umweltkompetenz in Unternehmen sowie beim Zusammenwirken von Unternehmen mit Behörden, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, Beratern und Investoren; Aufbau von Umweltschutzkompetenz im Zusammenhang mit Produktketten;*

Abänderung 69  
Artikel 3 Nummer 4 Spiegelstrich 2

– die Schaffung eines Programms zur Unterstützung der Unternehmen bei der Einhaltung der Vorschriften, wobei kleinen und mittleren Unternehmen *besondere* Hilfe geboten wird;

– die Schaffung eines Programms zur Unterstützung der Unternehmen bei der Einhaltung der Vorschriften, wobei kleinen und mittleren Unternehmen ***klare und gezielte*** Hilfe geboten wird, ***damit sie Umwelthanliegen in ihr Geschäftsmodell einbeziehen, und zur Unterstützung kommunaler Behörden;***

Abänderung 70  
Artikel 3 Nummer 4 Spiegelstrich 4

– die Förderung eines integrierten Konzepts zugunsten einer stärkeren Berücksichtigung von Umweltaspekten während des gesamten Lebenszyklus von Produkten sowie einer stärkeren Verbreitung von umweltfreundlichen Prozessen und Produkten;

– die Förderung eines integrierten ***und ökologisch wirksamen*** Konzepts zugunsten einer stärkeren Berücksichtigung von Umweltaspekten während des gesamten Lebenszyklus von Produkten sowie einer stärkeren Verbreitung von umweltfreundlichen Prozessen und Produkten;

Abänderungen 265 und 286  
Artikel 3 Nummer 4 Spiegelstrich 5

– ***die*** Förderung freiwilliger Verpflichtungen und Vereinbarungen ***zur Erreichung klarer Umweltziele.***

– ***Vorkehrungen dafür, dass freiwillige Verpflichtungen und Vereinbarungen einen rechtlichen Rahmen haben, der dem Rat und dem Europäischen Parlament Anspruch auf Einfluss und die Annahme von Zielen verschafft, der Öffentlichkeit Einsicht und Mitwirkung gewährleistet und wirksame Überwachungsmechanismen und Sanktionsmöglichkeiten umfasst;*** die Förderung freiwilliger Verpflichtungen und Vereinbarungen ***in Situationen, in denen die Umsetzung neuer Rechtsvorschriften oder die Einführung neuer, umweltfreundlicherer Herstellungsverfahren beschleunigt wird,***

Abänderung 72

Artikel 3 Nummer 4 Spiegelstrich 5a (neu)

**– die Entwicklung von Überprüfungs- und Leistungsvergleichssystemen zwecks Sammlung von Informationen über die Umsetzung der Ziele, die Zweckmäßigkeit und die Wirksamkeit freiwilliger Vereinbarungen;**

Abänderung 73

Artikel 3 Nummer 4 Spiegelstrich 5b (neu)

**– die Herausbildung neuer Kompetenzen (Know-how, Datenerfassungsinstrumente, grundlegende und spezielle Berufsqualifikationen), die dem Szenario der nachhaltigen Entwicklung angepasst sind; Förderung der Koordinierung zwischen Umweltpolitik und ständiger Fortbildung;**

Abänderung 74

Artikel 3 Nummer 4 Spiegelstrich 5c (neu)

**– die Förderung der Konzertierung mit den Vertretungsorganisationen von KMU und Handwerk auf gemeinschaftlicher, nationaler und regionaler Ebene und Unterstützung von deren Maßnahmen zur Betreuung und Beratung der Unternehmen;**

Abänderung 75

Artikel 3 Nummer 4 Spiegelstrich 5d (neu)

**– die Förderung und Einführung der Anwendung steuerlicher Maßnahmen wie Umweltabgaben und Anreize, auch auf Gemeinschaftsebene**

Abänderung 78

Artikel 3 Nummer 5 Spiegelstrich 3a (neu)

**– die Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von Erzeugnissen und Diensten, die während ihrer gesamten Lebensdauer umweltfreundlich sind;**

Abänderung 80

Artikel 3 Nummer 5 Spiegelstrich 3b (neu)

**– die Förderung umweltfreundlicher Aktivitäten bei der Bewertung der EG-Wettbewerbsregeln und des Binnenmarkts durch Heranziehung optimierter Praxis, angefangen mit der Bewertung umweltfreundlicher Maßnahmen bei den Gemeinschaftsinstitutionen;**

Abänderung 81

Artikel 3 Nummer 5 Spiegelstrich 3c (neu)

**– die Entwicklung einer Strategie für umweltbezogene Ausbildung in der gesamten Europäischen Gemeinschaft;**

Abänderung 82

Artikel 3 Nummer 5 Spiegelstrich 3d (neu)

**– die Förderung der Beteiligungsinstrumente wie des Übereinkommens von Aarhus und der Kommunikationsnetze für den Austausch und die Verbreitung von Umweltinformationen.**

Abänderung 266

Artikel 3 Nummer 6 Spiegelstrich 2

**– eine Aufforderung an die Europäische Investitionsbank, bei der Vergabe von Krediten Umweltziele und -kriterien stärker zu beachten.**

**– Forderung an die Europäische Investitionsbank, strenge Kriterien zu entwickeln, wonach die allgemeinen Ziele dieses Aktionsprogramms und das Umweltrecht bei der Vergabe von Darlehen berücksichtigt werden, wobei die Vergabe von Darlehen von der Einhaltung des Umweltrechts abhängig gemacht wird;**

Abänderung 85

Artikel 3 Nummer 6 Spiegelstrich 2a (neu)

**– Vornahme einer neuen finanziellen Evaluierung unter Berücksichtigung der Unterhaltungskosten und der Kosten einer nicht ökologischen Politik in den verschiedenen Bereichen, wobei die Kommission in diesem Zusammenhang aufgefordert wird, dem Parlament bis 2003 eine vergleichende Studie über derartige Kosten vorzulegen;**

Abänderung 288

Artikel 3 Nummer 7 Spiegelstrich 1

– Rechtsvorschriften über **die** Umwelthaftung.

– **wirksame** Rechtsvorschriften über die Umwelthaftung **unter Anwendung des Verursacher-**

*und des Vorsorgeprinzips in Bezug auf potenziell gefährliche Stoffe und unter Verwirklichung des Schutzes der biologischen Vielfalt, die bis 2003 erlassen sein sollen.*

Abänderung 88  
Artikel 3 Nummer 8 Spiegelstrich 1

– die Bereitstellung von Umweltinformationen für die Bürger;

– die Bereitstellung von **leicht verständlichen** Umweltinformationen für die Bürger, **unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen**;

Abänderung 90  
Artikel 3 Nummer 8 Spiegelstrich 2a (neu)

– **die Konzentration der Information auf eine einzige Website, die speziell auf diese Art von Information ausgerichtet ist**;

Abänderung 91  
Artikel 3 Nummer 8 Spiegelstrich 2b (neu)

– **die Weiterentwicklung der Umwelterziehung, in enger Verbindung mit Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, insbesondere unter Bezugnahme auf die Maßnahmen von Umweltschutzbehörden und nichtstaatlichen Organisationen, um die Daten, die sich nach und nach aus den Umweltüberwachungsmaßnahmen ergeben, den lokalen Gemeinschaften zugänglich, verständlich und benutzbar zu machen, um eine kritische und aktive Beteiligung an einer demokratischen ökologischen Raumplanung zu erreichen**;

Abänderung 92  
Artikel 3 Nummer 8 Spiegelstrich 2c (neu)

– **die Entwicklung europäischer Initiativen zur Stärkung des Bewusstseins der Bürger und der lokalen Behörden**.

Abänderung 93  
Artikel 3 Nummer 9 Spiegelstrich -1 (neu)

– **die Förderung der Nutzung des gemeinschaftsweiten Instruments zur Regionalplanung, des Programms Interreg III, für große, interregionale Umweltschutzprojekte insbesondere im Ostsee- und im Mittelmeerraum mit dem Ziel, regionale Programme zu erstellen, mit deren Hilfe alle Anrainerstaaten zur Beteiligung an**

*regionalen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen  
beteiligt werden können;*

Abänderung 94  
Artikel 3 Nummer 9 Spiegelstrich -1b (neu)

*– eine mögliche gemeinsame Verwendung  
der Mittel des Programms Interreg III mit  
Mitteln der Programme Tacis, Meda, Phare  
und Ispa;*

Abänderung 95  
Artikel 3 Nummer 9 Spiegelstrich 1

– die Förderung der besten Praxis für eine  
nachhaltige Raumplanung mit besonderem  
Schwerpunkt auf dem Programm für das  
integrierte Küstenzonenmanagement;

– die Förderung der besten Praxis für eine  
nachhaltige Raumplanung mit besonderem  
Schwerpunkt auf *der Verkehrsplanung und*  
dem Programm für das integrierte  
Küstenzonenmanagement *und den Schutz  
des kulturellen Erbes und der historischen  
europäischen Stadtzentren und Dörfer;*

Abänderung 96  
Artikel 3 Nummer 9 Spiegelstrich 1a (neu)

*– einen Anreiz für die Mitgliedstaaten, die  
Regionalplanung als Instrument zur  
Sicherung einer besseren Umwelt für die  
Bürger zu nutzen; die Förderung von  
Programmen und Netzen, die dem  
Austausch von Erfahrungen in Regionen,  
speziell in Städten und Ballungsgebieten,  
auf dem Gebiet der nachhaltigen  
Entwicklung dienen;*

Abänderung 97  
Artikel 3 Nummer 9 Spiegelstrich 1b (neu)

*– die Ermutigung der Mitgliedstaaten zu  
einer weiteren Entwicklung der  
transnationalen Zusammenarbeit in der  
Stadtpolitik und der Raumplanung mit  
besonderer Betonung des europäischen  
Raumentwicklungskonzepts sowie mit Blick  
auf die Förderung ganzheitlicher und  
integrierter Ansätze;*

Abänderung 98  
Artikel 3 Nummer 9 Spiegelstrich 2

– die Förderung *von Programmen und  
Netzen für den Erfahrungsaustausch und*

– die Förderung *regionaler Programme zur  
Unterstützung der Finanzierung verschiedener*

**die Entwicklung einer guten Praxis für die nachhaltige Städteplanung und Meeresnutzung;**

**Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung und der Infrastruktur mit besonderem Schwerpunkt auf der Bekämpfung der Klimaänderung und der Verhinderung eines unkontrollierten Wachstums von Städten sowie zur Wiederherstellung von heruntergekommenen Stadtvierteln in Ballungsgebieten;**

Abänderung 99  
Artikel 3 Nummer 9 Spiegelstrich 2a (neu)

**– die Förderung der Anfertigung europäischer Seekarten, die die natürlichen Ressourcen und das kulturelle Erbe unter Wasser einschließen;**

Abänderungen 100 und 246  
Artikel 3 Nummer 9 Spiegelstrich 3

**– die Aufstockung** der finanziellen Mittel und die Erweiterung des Anwendungsbereichs für umweltfreundliche Maßnahmen in der Landwirtschaft im **Rahmen** der Gemeinsamen Agrarpolitik;

**– den effektiveren Einsatz** der finanziellen Mittel und die Erweiterung des Anwendungsbereichs für umweltfreundliche Maßnahmen in der Landwirtschaft im **Zusammenhang mit der Revision** der Gemeinsamen Agrarpolitik 2003, **insbesondere hohe Priorität für die Entwicklung und den Anbau von Energiepflanzen und EU-weit die Wiederverwertung von Biomasseabfällen für Energiezwecke;**

Abänderung 101  
Artikel 3 Nummer 9 Spiegelstrich 3a (neu)

**– die Spezifizierung in jedem Raumplanungsprogramm der empfindlichen Gebiete wie beispielsweise der Feuchtgebiete.**

Abänderung 104  
Artikel 4 Einleitung

**Zur Erfüllung der in Artikel 2 beschriebenen Ziele für die Klimaänderungen werden unter anderem folgende prioritären Aktionen durchgeführt:**

**Ziel des Programms ist eine Stabilisierung der Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Niveau, das keine unnatürlichen Weltklimaänderungen verursacht. Deshalb müssen weitere Fortschritte zur Verwirklichung des vom Zwischenstaatlichen Gremium für Klimaänderungen formulierten**

***langfristigen Ziels erzielt werden, dem zufolge die Emissionen von Treibhausgasen gegenüber dem Stand von 1990 um 70 % verringert werden sollen (50% bis 2040). Zu diesem Zweck sind folgende Einzelziele zu erfüllen:***

Abänderung 105

Artikel 4 Spiegelstrich 1 (neu)

***– Ratifizierung des Kyoto-Protokolls im Jahr 2002 und bis 2008-2012 Verringerung der Emissionen in den derzeitigen Mitgliedstaaten um 8 % im Vergleich zum Stand von 1990;***

Abänderung 106

Artikel 4 Spiegelstrich 2 (neu)

***– im Kontext des Zieles für die Europäische Union, eine 8%ige Verringerung zu erreichen, Stabilisierung der verkehrsbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2008-2012 als erster Schritt;***

Abänderung 107

Artikel 4 Spiegelstrich 3 (neu)

***– Auftreten auf internationalen Klimakonferenzen als aktiver Initiator von Methoden für die Umsetzung der Verpflichtungen des Kyoto-Protokolls, wobei die Europäische Union die Ziele für die spätestens 2005 beginnenden Verhandlungen vorbereiten und auch eigene Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene vorbereiten muss, durch die zusätzliche Verringerungen erreicht werden können;***

Abänderung 108

Artikel 4 Spiegelstrich 4 (neu)

***– Stärkung der Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft, damit sie auf ein internationales Übereinkommen über ein neues Ziel für die Zeit nach Ablauf des Kyoto-Protokolls drängen kann, das darin besteht, überzeugende Schritte zu unternehmen, die die Umstellung auf eine CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft und Gesellschaft***

***ermöglichen; Ziel sollte es sein, in der Europäischen Union die Emissionen bis 2020 gegenüber 1990 um 30-40% zu verringern;***

Abänderung 109  
Artikel 4 Spiegelstrich 5 (neu)

***– Formulierung von Produktnormen, durch die der Energieverbrauch von elektrischen und elektronischen Geräten und von Verkehrsmitteln minimiert und der Einsatz nachhaltiger Energieträger, soweit möglich, vorgeschrieben wird.***

Abänderung 247  
Artikel 4 Nummer 1 Spiegelstrich 1

– Ratifizierung und Umsetzung des Kyoto-Protokolls;

– Ratifizierung und Umsetzung des Kyoto-Protokolls, ***sobald die COP-6-Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen wurden, und auf jeden Fall bis spätestens Ende 2002;***

Abänderung 114  
Artikel 4 Nummer 1 Spiegelstrich 2

– Festlegung von kostengünstig zu erreichenden Zielen für die Verringerung der Treibhausgasemissionen in den einzelnen Sektoren unter Berücksichtigung des Europäischen Programms für den Klimawandel;

– Festlegung von kostengünstig zu erreichenden Zielen für die Verringerung der Treibhausgasemissionen in den einzelnen Sektoren, ***insbesondere im Verkehr, in der Energieindustrie, in der Agro-Industrie und im Gebäudesektor,*** unter Berücksichtigung des Europäischen Programms für den Klimawandel;

Abänderung 116  
Artikel 4 Nummer 1 Spiegelstrich 2a (neu)

***– Einbeziehung aller Kraftfahrzeuge in die Gemeinschaftsstrategie zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen;***

Abänderung 117  
Artikel 4 Nummer 1 Spiegelstrich 2b (neu)

***– Unterstützung der Verlagerung des Verkehrs auf Schiene und Wasser sowie auf öffentliche Verkehrsmittel;***

Abänderung 118  
Artikel 4 Nummer 1 Spiegelstrich 2c (neu)

– **Änderung der freiwilligen Vereinbarung der ACEA über die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen<sup>(1)</sup>, wenn das Ziel der Stabilisierung der verkehrsbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht mit den derzeitigen Maßnahmen erreichbar ist;**

---

**(1) Empfehlung 1999/125/EG der Kommission vom 5. Februar 1999 über die Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen, ABl. L 40 vom 13.2.1999, S. 49.**

Abänderung 290  
Artikel 4 Nummer 1 Spiegelstrich 3

– Schaffung eines gemeinschaftsweiten Systems für den Handel mit CO<sub>2</sub>-Emissionen;

– Schaffung eines gemeinschaftsweiten Systems für den Handel mit CO<sub>2</sub>-Emissionen **bis 2005 in ausgewählten Sektoren und mit einem klaren Monitoring;**

Abänderung 120  
Artikel 4 Nummer 1 Spiegelstrich 3a (neu)

– **Einführung von Gemeinschaftsmaßnahmen für die Senkung der industriebedingten Treibhausgasemissionen (HFC, PFC, SF<sub>6</sub> usw.);**

Abänderung 248  
Artikel 4 Nummer 1 Spiegelstrich 5

– Förderung des Übergangs zu kohlenstoffarmen Brennstoffen in der Stromwirtschaft;

– Förderung des Übergangs zu kohlenstoffarmen Brennstoffen in der Stromwirtschaft **und Anreize zur Förderung des Übergangs effizient arbeitender Kraftwerke, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung;**

Abänderung 123  
Artikel 4 Nummer 1 Spiegelstrich 6

– Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen mit dem Ziel eines Anteils von **12 %** bis zum Jahr 2010;

– Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen mit dem Ziel eines Anteils von **15 %** bis zum Jahr 2010; **Förderung glaubwürdiger Energiezertifizierungssysteme und Einführung eines Gemeinschaftszeichens für grüne Energie bis 2005; Förderung der Kraft-Wärme-Koppelung bis zur Erreichung**

***des Ziels eines Anteils von 18% an der gesamten Wärme- und Elektrizitätserzeugung in der Gemeinschaft bis zum Jahr 2010;***

Abänderung 291  
Artikel 4 Nummer 1 Spiegelstrich 7

– Förderung des Einsatzes fiskaler Maßnahmen, auch auf Ebene der Gemeinschaft, Schaffung von Anreizen für den Übergang zu einer sauberen Energiewirtschaft und sauberem Verkehr sowie Förderung der technischen Innovation, einschließlich der Schaffung der Rahmenbedingungen für die Besteuerung von Energie;

– Förderung des Einsatzes fiskaler Maßnahmen, auch auf Ebene der Gemeinschaft, Schaffung von Anreizen für den Übergang zu einer sauberen Energiewirtschaft und sauberem Verkehr sowie Förderung der technischen Innovation, einschließlich der Schaffung der Rahmenbedingungen für die ***Umweltbesteuerung und insbesondere für die*** Besteuerung von Energie, ***und zwar im Hinblick auf die Verabschiedung höher gesteckter umweltpolitischer Ziele für die Energiebesteuerung, die der vollständigen Internalisierung externer Kosten dienen;***

Abänderung 254  
Artikel 4 Nummer 1 Spiegelstrich 8

– Förderung von Umweltvereinbarungen mit der Industrie zu Fragen der rationellen Energienutzung;

– Förderung von Umweltvereinbarungen mit der Industrie zu Fragen der rationellen Energienutzung ***und Förderung einer nachhaltigen, alternativen, diversifizierten und flexiblen Energiepolitik, die es vor allem erlaubt, dem Umstellungsbedarf der Beitrittsländer Rechnung zu tragen;***

Abänderung 284  
Artikel 4 Nummer 1 Spiegelstrich 9

– Beschreibung spezifischer Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Luftverkehr, sofern die internationale Zivilluftfahrtorganisation bis zum Jahr 2002 nicht entsprechende Maßnahmen beschließt;

– Beschreibung spezifischer Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen ***in allen Verkehrsbereichen; dies gilt insbesondere*** im Luftverkehr, sofern die internationale Zivilluftfahrtorganisation bis zum Jahr 2002 nicht ***auf der Grundlage des Kyoto-Protokolls*** entsprechende Maßnahmen beschließt;

Abänderung 127  
Artikel 4 Nummer 1 Spiegelstrich 9a (neu)

***– Förderung der Nutzung umwelt-freundlicherer Verkehrsarten, insbesondere durch die Stärkung der Rolle des städtischen Nahverkehrs im Rahmen der Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen;***

Abänderung 128  
Artikel 4 Nummer 1 Spiegelstrich 9b (neu)

*– Abschätzung der Zunahme des  
Verkehrsaufkommens und Verbesserung der  
Umweltverträglichkeit aller Verkehrsarten;*

Abänderung 130  
Artikel 4 Nummer 1 Spiegelstrich 14a (neu)

**– Förderung energieeffizienterer Verkehrsmittel;**

Abänderung 287  
Artikel 4 Nummer 1 Spiegelstrich 14b (neu)

**- Vorkehrungen dafür, dass auf alternative Treibstoffe einschließlich Bio-Treibstoffe bis 2010 mindestens 7% und bis 2020 mindestens 20% des Treibstoffverbrauchs von Personen- und Lastkraftwagen entfällt.**

Abänderung 131  
Artikel 4 Nummer 2 Spiegelstrich 2

– Förderung regionaler Klimamodelle und -bewertungen zur Vorbereitung regionaler Anpassungsmaßnahmen und zur Bewusstseinsbildung bei Bürgern und Industrie.

– Förderung regionaler Klimamodelle und -bewertungen zur Vorbereitung regionaler **und lokaler** Anpassungsmaßnahmen und zur Bewusstseinsbildung bei Bürgern und Industrie;

Abänderung 132  
Artikel 4 Nummer 2 Spiegelstrich 2a (neu)

**– Förderung des Umweltschutzes als Indikator für Effizienz im flankierenden Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds und der Vorbeitrittsfinanzinstrumente (Ispa, Sapard, Phare).**

Abänderung 133  
Artikel 5 Einleitung

**Die nachstehend genannten prioritären Aktionen dienen der Erreichung der in Artikel 2 beschriebenen Ziele für den Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen Systemen und biologischer Vielfalt. Dies erfordert:**

**Ziele des Programms sind der Schutz natürlicher Systeme und die Wiederherstellung ihrer Funktion sowie der Erhalt der biologischen Vielfalt sowohl in der Europäischen Union als auch weltweit, wobei folgende Einzelziele zu erfüllen sind:**

Abänderung 134  
Artikel 5 Einleitung Spiegelstrich 1 (neu)

**– Schutz der natürlichen Umwelt vor schädlichen Emissionen;**

Abänderung 136  
Artikel 5 Einleitung Spiegelstrich 2 (neu)

*– Schutz der Böden vor Erosion,  
Qualitätsminderung und Wüstenbildung;*

Abänderung 137  
Artikel 5 Einleitung Spiegelstrich 3 (neu)

*– Schutz der biologischen Vielfalt im Einklang mit  
der entsprechenden Gemeinschaftsstrategie<sup>(1)</sup> und  
Förderung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten  
sowie Erleichterung der notwendigen  
Finanzierung und der Verabschiedung weiterer  
Maßnahmen zum Schutz der Arten und  
Lebensräume im Einklang mit der Richtlinie zur  
Erhaltung der natürlichen Lebensräume<sup>(2)</sup> und  
der Richtlinie zur Erhaltung der wildlebenden  
Vogelarten<sup>(3)</sup>; Lebensräume gefährdeter Arten  
sollten langfristig geschützt werden und diesen  
Arten sollte ermöglicht werden, ihre natürlichen  
Lebensräume auszuweiten;*

---

*(1) Mitteilung der Kommission an den Rat und das  
Europäische Parlament über eine  
Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der  
Artenvielfalt (KOM(98) 42 endg.)*

*Schlussfolgerung des Rates vom 21. Mai 1998.*

*(2) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai  
1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume  
sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L  
206 vom 22.7.1992, S. 7.*

*(3) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April  
1979 über die Erhaltung der wildlebenden  
Vogelarten, ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.*

Abänderung 138  
Artikel 5 Einleitung Spiegelstrich 4 (neu)

*– Schutz der biologischen Vielfalt und der  
wertvollen Landschaften in allen ländlichen  
Gebieten der Gemeinschaft sowie des kulturellen  
Erbes der Europäischen Union im städtischen und  
ländlichen Raum;*

Abänderung 139  
Artikel 5 Einleitung Spiegelstrich 5 (neu)

*– Schutz der biologischen Vielfalt und der  
genetischen Variabilität in  
Waldlandschaften und Wäldern;*

Abänderung 140  
Artikel 5 Einleitung Spiegelstrich 6 (neu)

***– Eindämmung der genetischen Verarmung, Ausrottung von Arten und Populationen und der Zerstörung von Ökosystemen in der Gemeinschaft;***

Abänderung 141

Artikel 5 Einleitung Spiegelstrich 7 (neu)

***– Schutz des Wassers, das auch als grundlegende Ressource für den Fortbestand des größten Teils der Ökosysteme und der Artenvielfalt der Europäischen Union zu verstehen ist;***

Abänderung 142

Artikel 5 Nummer -1a (neu)

***-1a. Bewertung der Umsetzung von Natura-2000-Gebieten und Entwicklung von Instrumenten zur Gewährleistung der Einrichtung dieser Gebiete und von neuen Instrumenten, durch die Arten außerhalb der Natura-2000-Gebiete geschützt werden;***

Abänderung 143  
Artikel 5 Nummer -1b (neu)

*-1b. Fortsetzung der Einrichtung von Naturschutzgebieten in der Europäischen Union im Rahmen des Netzes Natura 2000 und ihre Ausdehnung auf die Beitrittsländer und auf Meeresökosysteme;*

Abänderung 144  
Artikel 5 Nummer -1c (neu)

*-1c. Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung gemeinsamer, auf den vom Internationalen Naturschutzbund (IUCN) entwickelten Kriterien aufbauender und alle Arten erfassender Gefährdungsbewertungen sowie Ausbau der wissenschaftlichen Zusammenarbeit und Forschung zwecks Vertiefung der Kenntnisse über die Tierarten Europas und deren genetische Veränderungen, insbesondere mit Blick auf Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten;*

Abänderung 145  
Artikel 5 Nummer -1d (neu)

*-1d. Förderung der Forschung über Artenvielfalt, Schutz der Ökosysteme auf dem Land und in den Meeren sowie die positiven Wechselwirkungen zwischen Aktivitäten der Menschen und Vielfalt der Natur;*

Abänderung 147  
Artikel 5 Nummer 1 Spiegelstrich 2

– Verhinderung der größten Unfallgefahren durch Pipelines und Bergbautätigkeiten *sowie Maßnahmen für Bergbauabfälle;*

– Verhinderung der größten Unfallgefahren durch Pipelines und Bergbautätigkeiten;

Abänderung 148  
Artikel 5 Nummer 2

2. Entwicklung einer spezifischen Strategie für den Schutz der Böden;

2. Entwicklung einer spezifischen Strategie für den Schutz der Böden, *wobei eine angemessene Bodenbewirtschaftung zu berücksichtigen ist, landwirtschaftliche Verfahren, die die Erosion bekämpfen und ökologisch ausgewogen sind, zu unterstützen sind und die Forschung und die Ausbildung zu diesem Zweck sowie zur Verhinderung von Bodenbelastung, Erosion und Wüstenbildung zu fördern sind; die Strategie muss gemeinsam mit beteiligten Kreisen festgelegte Ziele und Methoden umfassen, u.a. zur Verringerung von Deponie-, Industrie- und Bergbauabfällen und von über Luft und Wasser verbreiteten oder von der*

*Landwirtschaft verursachten Umweltbelastungen  
sowie zur Entwicklung der Bodennutzung;*

Abänderung 256  
Artikel 5 Nummer 3

3. Förderung der Einbeziehung von  
Landschaftsschutz und -wiederherstellung in andere  
politische Maßnahmen;

*3. Festlegung thematischer Strategien zur  
Förderung der Einbeziehung von Landschaftsschutz  
und -wiederherstellung in andere politische  
Maßnahmen, sowie Anwendung des Europäischen  
Landschaftsübereinkommens;*

Abänderung 150  
Artikel 5 Nummer 4

***4. Förderung positiver Aspekte im  
Verhältnis zwischen Landwirtschaft und  
Umwelt bei künftigen Änderungen der  
Gemeinsamen Agrarpolitik;***

*4. Im Kontext der Revision der GAP 2003  
Neubewertung der Anreize für intensive  
Landwirtschaft durch Verlagerung der  
Erzeugungsbeihilfen zu Gunsten von Maßnahmen  
zum Schutz von Natur, Umwelt und Landschaft  
sowie Stärkung der Politik zur Entwicklung des  
ländlichen Raums und der lokalen Produktion,  
wodurch die umweltfreundliche Landwirtschaft und  
andere Aktivitäten im ländlichen Raum unterstützt  
werden; es ist wichtig, dass im Rahmen der  
Anpassungen der GAP eine Politik für den  
ländlichen Raum entwickelt wird;*

Abänderung 257  
Artikel 5 Nummer 4a (neu)

*4a. Neubewertung der Beihilfen für die Landwirtschaft, damit sie sich weniger auf die industrialisierten und nicht nachhaltigen Methoden und Erzeugnisse konzentrieren und andere landwirtschaftliche Aspekte stärker fördern, einschließlich der Tätigkeiten zum Schutz der Natur, der Umwelt und der Landschaft und Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der lokalen Produktion verbessern sowie die Entwicklung von Energiepflanzen und Biomasse fördern;*

Abänderung 151  
Artikel 5 Nummer 4b (neu)

*4b. Förderung und Schaffung von Anreizen für die Ausarbeitung umfassender nationaler, regionaler oder lokaler Pläne, die Schutz, Strategien und aktive Maßnahmen im Hinblick auf die Erhaltung der Artenvielfalt, der natürlichen Ressourcen, von Flora und Fauna (Natura 2000) und ihr Verhältnis zu den landwirtschaftlichen und industriellen Produktionssystemen und zum Risikomanagement betreffen;*

Abänderung 152  
Artikel 5 Nummer 5

5. **Förderung einer stärkeren** Einbeziehung der Umweltbelange in die Gemeinsame Fischereipolitik anlässlich der Überprüfung im Jahr 2002;

5. Einbeziehung der Umweltbelange in die Gemeinsame Fischereipolitik anlässlich der Überprüfung im Jahr 2002;

Abänderung 268  
Artikel 5 Nummer 5a (neu)

*5a. Einführung eines Rechtsrahmens für die integrierte Bewirtschaftung von Küstenzonen (ICZM);*

Abänderung 153  
Artikel 5 Nummer 6 Spiegelstrich 2

– Fortsetzung bereits laufender Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz der Wälder mit Schwerpunkt auf der Beobachtung der vielfältigen Funktionen der Wälder;

– Fortsetzung bereits laufender Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz der Wälder mit Schwerpunkt auf der Beobachtung der vielfältigen Funktionen der Wälder, **unter Einbeziehung des Anteils, den Forsterzeugnisse und -abfälle an der Umsetzung der gemeinschaftlichen Zielsetzung hinsichtlich erneuerbarer Energien haben;**

Abänderung 283  
Artikel 5 Nummer 6 Spiegelstrich 3

– Unterstützung zuverlässiger  
**Waldzertifizierungssysteme**

– Unterstützung zuverlässiger **Zertifizierungssysteme für Wälder und Forstprodukte einschließlich einer angemessenen Überwachungskette mit dem Ziel, den Waldbesitzern Anreize zur Erhaltung und zum Schutz wertvoller Waldgebiete zu geben; bilaterale bzw. gegenseitige Anerkennung unterschiedlicher Zertifizierungssysteme ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, ist jedoch nur angebracht, wenn die Systeme im wesentlichen gleichwertig sind. Die Mitwirkung aller beteiligten Kreise unter gleichen Voraussetzungen ist ein wesentliches Erfordernis. Eine EU-weite Waldzertifizierungskennzeichnung sollte auf international anerkannten Grundsätzen und Kriterien beruhen, die die Unterstützung der privaten Waldbesitzer, der Forstbranche und der umwelt- und sozialpolitisch tätigen nichtstaatlichen Organisationen finden;**

Abänderung 155

Artikel 5 Nummer 6 Spiegelstrich 4

– weiterhin aktive Beteiligung der Gemeinschaft an der Umsetzung von Entschlüssen der Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa und an den internationalen Gesprächen und Verhandlungen über Fragen der Forstwirtschaft;

– weiterhin aktive Beteiligung der Gemeinschaft an der Umsetzung von Entschlüssen der Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa und an den internationalen Gesprächen und Verhandlungen über Fragen der Forstwirtschaft, **speziell im Rahmen des Waldforums der Vereinten Nationen;**

Abänderung 156

Artikel 5 Nummer 6 Spiegelstrich 4a (neu)

**- Förderung der Bildung von Netzen grenzübergreifender grüner Zonen in Europa;**

Abänderung 157

Artikel 5 Nummer 7

7. Entwicklung einer spezifischen Strategie für den Schutz der Meeresumwelt;

7. Entwicklung einer spezifischen Strategie für den Schutz der Meeresumwelt **mit der Aufgabe zu gewährleisten, dass die Vielfalt der Meeresumwelt erhalten bleibt, natürliche Ressourcen nachhaltig genutzt werden und die Einleitung von Abwässern ins Meer verringert wird, wobei die Strategie auch eine regelmäßige Überwachung durch Kontrollflüge umfasst sowie die unverzügliche Verabschiedung und Umsetzung der legislativen Maßnahmen für die Sicherheit auf See; Ziele und Methoden sind in Zusammenarbeit mit den**

***beteiligten Kreisen festzulegen, und mit deren Hilfe muss unter anderem Einfluss genommen werden auf anthropogene Belastungen von Küstengebieten, auf die mögliche Eutrophierung durch von Boden und Luft ausgehende Stickstoff- und Phosphoreinträge; auf den einer nachhaltigen Entwicklung zuwiderlaufenden Tourismus, auf Umweltbelastungen durch Schifffahrt, Häfen und radioaktive Abfälle sowie auf die Belastungen durch die Fischerei;***

Abänderung 158  
Artikel 5 Nummer 7a (neu)

***7a. Ratifizierung und Durchführung des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit;***

Abänderung 159  
Artikel 5 Nummer 8

***8. Verschärfung der Kontrollen von Überwachung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von GVO;***

***8. Schaffung horizontaler Verordnungen des Rates und des Europäischen Parlaments über die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von genetisch veränderten Organismen (GVO) und den daraus abgeleiteten Produkten mit dem Ziel, die Überwachung und Kennzeichnung dieser Erzeugnisse und ihre Rückverfolgbarkeit während der gesamten Lebensdauer zu verbessern;***

Abänderung 160  
Artikel 6 Einleitung

***Zur Erfüllung der in Artikel 2 beschriebenen Ziele im Bereich Gesundheit und Umwelt werden folgende prioritären Aktionen durchgeführt:***

***Mit dem Programm soll die Reinheit und Gesundheit der Umwelt des Menschen, seiner Nahrung und seines Trinkwassers gewährleistet werden. Das Programm verfolgt insbesondere folgende Ziele:***

Abänderung 161  
Artikel 6 Spiegelstrich 1 (neu)

***– besseres Verständnis der Gefahren für die menschliche Gesundheit;***

Abänderung 162  
Artikel 6 Spiegelstrich 2 (neu)

***– Erreichung der langfristigen Ziele der derzeit in Vorbereitung befindlichen Ozonrichtlinie und der nationalen Emissionshöchstmengen in der Gemeinschaft bis 2020;***

Abänderung 289  
Artikel 6 Spiegelstrich 3 (neu)

***- Vorkehrungen dafür, dass sämtliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der neuen Chemikalienpolitik bis 2004 erlassen sind;***

Abänderung 270

Artikel 6 Spiegelstrich 4 (neu)

*– Vorkehrungen, dass in der Umwelt vorhandene Pestizide keine untragbaren Gefahren für Mensch und Umwelt verursachen bzw. nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben; generell eine geringere Verwendung von Pestiziden; verwendete Pestizide dürfen weder schwer abbaubar noch bioakkumulativ sein;*

Abänderung 165

Artikel 6 Spiegelstrich 5 (neu)

*– Festlegung von Produktnormen auf den Sektoren Textil und Bekleidung, Lebensmittel, Baustoffe, Teppiche und Möbel mit dem Ziel, die Verwendung von gesundheits- und/oder umweltschädlichen Stoffen zu verbieten oder zu minimieren;*

Abänderung 166

Artikel 6 Spiegelstrich 6 (neu)

*– Kontrolle des Anbaus von GVO in der freien Umwelt, um mögliche Auswirkungen auf und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie die Gesundheit wilder und vom Menschen gehaltener Tiere und Pflanzen zu bewerten und gegebenenfalls auf solche Bedrohungen durch Rechtsvorschriften einschließlich einer weiteren Änderung der Richtlinie über die absichtliche Freisetzung derartiger Organismen zu reagieren;*

Abänderung 167

Artikel 6 Spiegelstrich 7 (neu)

*– Erreichen einer Wasserqualität, die keine signifikanten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hat und keine signifikante Gefahr für Mensch und Umwelt verursacht, damit gewährleistet ist, dass die nachteiligen Auswirkungen der menschlichen Tätigkeiten auf Gewässerökosysteme verringert werden können und dass eine langfristige nachhaltige Nutzung von*

***Wasserressourcen stattfindet, wodurch die  
Erhaltung und Verbesserung der  
wasserabhängigen Ökosysteme  
ermöglicht wird; Wasserökosysteme  
sollten frei von schwer abbaubaren oder  
bioakkumulativen Stoffen sein;***

Abänderung 168  
Artikel 6 Spiegelstrich 8 (neu)

***– Vorkehrungen dafür, dass kritische  
Belastungen und Werte bezüglich  
Versauerung, Eutrophierung und  
photochemischer Luftverschmutzung  
nach 2020 nicht überschritten werden;***

Abänderung 169  
Artikel 6 Spiegelstrich 9 (neu)

***– Erreichen einer Luftqualität, die alle  
Menschen wirksam gegen erkannte  
Gesundheitsfolgen von  
Luftverschmutzung schützt und dem  
Schutz der Umwelt Rechnung trägt;***

Abänderung 170  
Artikel 6 Spiegelstrich 10 (neu)

***– Verringerung der Zahl der Personen,  
die erheblichem Dauerlärm ausgesetzt  
sind;***

Abänderung 171  
Artikel 6 Spiegelstrich 11 (neu)

***– Definition und Festlegung spezifischer  
Strategien, um die Qualität der  
städtischen Umwelt und sonstiger  
bewohnter Gebiete sicherzustellen;***

Abänderung 172  
Artikel 6 Spiegelstrich 12 (neu)

**– Erforschung und Festlegung von Maßnahmen zur Verhütung und Reduzierung der elektromagnetischen Kontamination, einer neuen Kontaminationsquelle, die sich wahrscheinlich in naher Zukunft verstärkt auswirken wird.**

Abänderung 173  
Artikel 6 Nummer 1

1. Förderung der Forschung und Ausbau der wissenschaftlichen Kenntnisse in der Gemeinschaft und Förderung der Koordination nationaler Forschungsprojekte im Hinblick auf die gesundheits- und umweltpolitischen Ziele, insbesondere:

1. Förderung der Forschung und Ausbau der wissenschaftlichen Kenntnisse in der Gemeinschaft und Förderung der Koordination nationaler Forschungsprojekte, **insbesondere im Rahmen des sechsten Rahmenprogramms**, im Hinblick auf die gesundheits- und umweltpolitischen Ziele, insbesondere:

Abänderung 174  
Artikel 6 Nummer 1 Spiegelstrich 3

**– Prüfung der Notwendigkeit einer Änderung bestehender** Normen und Grenzwerte für den Gesundheitsschutz, auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf anfällige Gruppen wie Kinder oder ältere Menschen;

**– Überprüfung und Aktualisierung der** Normen und Grenzwerte für den Gesundheitsschutz, auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf anfällige Gruppen wie Kinder oder ältere Menschen **und auf Synergieeffekte und Wechselwirkungen unterschiedlicher Schadstoffe;**

Abänderung 175  
Artikel 6 Nummer 1 Spiegelstrich 4a (neu)

**– stärkere gegenseitige Abstimmung der Forschungsbemühungen, Verfahren, Projekte und Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Förderung der Gesundheit, welche, obwohl sie verschieden sind, eng zusammenwirken müssen; davon sind insbesondere folgende Sektoren betroffen:**

- Umweltepidemiologie;**
- Bekanntmachung der einschlägigen Risiken;**
- Schaffung von internen und externen Risikoprofilen der Produktionstätigkeit;**
- Kontrolle der Lebensmittelqualität;**
- gesundheitsbezogene Kontrolle des Trinkwassers und der Badegewässer.**

Abänderung 176  
Artikel 6 Nummer 1 Spiegelstrich 4b (neu)

– *Bewertung von Quellen und Verbreitungswegen der die Sicherheit von Lebensmitteln gefährdenden Umweltrisiken;*

Abänderung 279  
Artikel 6 Nummer 1a (neu)

*Ia. Industriepolitik:*

– *Neubewertung der Richtlinie (1996/61/EG) des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung<sup>(1)</sup> unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen;*

-----

<sup>(1)</sup>ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

– *in Übereinstimmung mit Artikel 15 der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung Maßnahmen, die den Bürgern Anspruch auf Information über Schadstoffemissionen und -transfers geben;*

Abänderung 177  
Artikel 6 Nummer 2 Spiegelstrich 1

– Schaffung eines neuen, einheitlichen Systems zur Testung, Beurteilung und Risikobewertung von neuen und bereits existierenden Substanzen;

– Schaffung eines neuen, einheitlichen Systems zur Testung, Beurteilung und Risikobewertung von neuen und bereits existierenden Substanzen, *welches auf den Prinzipien der Frühwarnung und der Ersetzbarkeit aufbaut; Test der Stoffe bis 2012;*

Abänderung 178  
Artikel 6 Nummer 2 Spiegelstrich 2

– Entwicklung eines Prüfsystems, das auf die jeweiligen Eigenschaften, die Verwendung, die Exposition und die Mengen der produzierten oder importierten Chemikalien zugeschnitten werden kann;

– Entwicklung eines Prüfsystems, das auf die jeweiligen Eigenschaften, die Verwendung, die Exposition und die Mengen der produzierten, *exportierten* oder importierten Chemikalien *und Erzeugnisse* zugeschnitten werden kann;

Abänderung 179  
Artikel 6 Nummer 2 Spiegelstrich 3

– *Einsetzen von neuen, spezifischen und schnelleren Risikobewertungs-Verfahren,*

– *Schaffung eines Systems von Zulassungsverfahren, denen Substanzen,*

denen Substanzen, die Anlass zu großer Besorgnis geben, unterzogen werden müssen, bevor sie in jeglichen Gebrauch kommen;

die Anlass zu großer Besorgnis geben, unterzogen werden müssen, bevor sie in jeglichen Gebrauch kommen;

Abänderung 180

Artikel 6 Nummer 2 Spiegelstrich 3a (neu)

*– schrittweise Einstellung der Verwendung gefährlicher Chemikalien (beispielsweise schwer abbaubarer , bioakkumulativer oder giftiger Chemikalien), unverändert oder in anderen Erzeugnissen enthalten, sodass die Umwelt bis 2020 möglichst weitgehend von diesen Stoffen befreit wird;*

Abänderung 181

Artikel 6 Nummer 2 Spiegelstrich 5a (neu)

*– Durchführung von internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR);*

Abänderung 182  
Artikel 6 Nummer 2 Spiegelstrich 5b (neu)

*– Abschluss , Ratifizierung und Fortentwicklung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über persistente organische Schadstoffe (POP);*

Abänderung 183  
Artikel 6 Nummer 2 Spiegelstrich 5c (neu)

*– Ratifizierung des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien und Pestizide im internationalen Handel (PIC-Verfahren);*

Abänderung 184  
Artikel 6 Nummer 2 Spiegelstrich 5d (neu)

*– Verfügbarmachung von Daten über die Eigenschaften sämtlicher Chemikalien auf dem Markt;*

Abänderung 187  
Artikel 6 Nummer 2 Spiegelstrich 5e (neu)

*– Kennzeichnung von Produkten durch Angaben über den Gehalt an gefährlichen Stoffen;*

Abänderung 188  
Artikel 6 Nummer 3 Spiegelstrich 1

– Spezifische Strategie für eine umweltverträgliche Verwendung von Pestiziden;

*– Spezifische Strategie für eine umweltverträgliche Verwendung von Pestiziden, die unter anderem umfassen muss: Mittel und Wege der nachhaltigen Landwirtschaft, insbesondere bessere Kontrolle der Verwendung und Verbreitung von Pestiziden; Substitution der gefährlichsten Stoffe durch unbedenklichere, auch durch biologische Alternativen; bessere Aufklärung des Verbrauchers; Nutzung der integrierten Schädlingsbekämpfung; Förderung der Einführung wirtschaftspolitischer Instrumente zur Verringerung der Verwendung der gefährlichsten Pestizide;*

Abänderung 189  
Artikel 6 Nummer 3 Spiegelstrich 1a (neu)

*– Neubewertung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(1)</sup> bis 2002 mit dem Ziel, das Zulassungssystem insgesamt zu verbessern, indem insbesondere eine vergleichende Bewertung, eine fortlaufende Verbesserung der Testanforderungen und eine Beteiligung der Öffentlichkeit eingeführt wird;*

---

*(1) ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.*

Abänderung 191  
Artikel 6 Nummer 3 Spiegelstrich 1b (neu)

*– regelmäßige Überprüfung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten<sup>(1)</sup> zwecks Verbesserung der allgemeinen Mechanismen des Zulassungssystems;*

---

*(1) ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.*

Abänderung 192  
Artikel 6 Nummer 4 Spiegelstrich 1

– Einstellung der Ableitung gefährlicher Stoffe in Gewässer;

– Einstellung der Ableitung gefährlicher *und prioritärer gefährlicher* Stoffe in Gewässer;

Abänderung 193  
Artikel 6 Nummer 4 Spiegelstrich 1a (neu)

*– Gewährleistung einer vollständigen und effektiven Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie<sup>(1)</sup> mit Hilfe der damit verbundenen Einzelrichtlinien über Grundwasser und der Annahme von Listen prioritärer gefährlicher Stoffe im Abstand von vier Jahren und Einleitung spezieller Maßnahmen zur Umsetzung der Abwasser-Richtlinie<sup>(2)</sup>;*

---

*(1) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000,*

**S. 1.**

**(2) Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40.**

Abänderung 194

Artikel 6 Nummer 4 Spiegelstrich 2

– Änderung der Badegewässerrichtlinie;

– Änderung der Badegewässerrichtlinie *mit dem Ziel, unter Berücksichtigung des Standes der Kontrollverfahren und der wissenschaftlichen Erkenntnisse die menschliche Gesundheit zu verbessern;*

Abänderung 195

Artikel 6 Nummer 4 Spiegelstrich 2a (neu)

– *Ausdehnung des Prinzips der Nachhaltigkeit auf jegliche Wassernutzung und Anwendung der strategischen Bewertung von Wasserressourcen mit dem Ziel, die bestehenden und neuen Risiken einzugrenzen und so die Wasserversorgung des Ökosystems zu sichern;*

Abänderung 196

Artikel 6 Nummer 4 Spiegelstrich 2b (neu)

– *Ständige Überwachung der Radioaktivität insbesondere in den Flüssen der Mitgliedstaaten, die orografisch mit den Ländern Mittel- und Osteuropas, die mit Risiken behaftete Nuklearanlagen haben, in Verbindung stehen;*

Abänderung 277

Artikel 6 Nummer 4 Spiegelstrich 3a (neu)

– *Gewährleistung einer vollständigen und effektiven Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie unter anderem mithilfe der Einzelrichtlinie über Grundwasser unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Grundwassers sowie mithilfe der stufenweisen Aufnahme zusätzlicher Stoffe in die Listen über prioritäre und prioritär gefährliche Stoffe in Abständen von vier Jahren; spezielle Maßnahmen zur Durchführung geltender Gewässerschutzrechtsvorschriften (z.B. Richtlinie über Abwasser, Richtlinie über Nitrate);*

Abänderung 198

Artikel 6 Nummer 5 Spiegelstrich 2

– spezifische Strategie für die Bekämpfung der Luftverschmutzung, die Prioritäten für weitere Aktionen, eine Überprüfung und Änderung von Luftqualitätsnormen und nationalen Emissionsgrenzwerten und die Entwicklung besserer

– spezifische Strategie für die Bekämpfung der Luftverschmutzung, die Prioritäten für weitere Aktionen, eine Überprüfung und Änderung von Luftqualitätsnormen und nationalen Emissionsgrenzwerten und die Entwicklung besserer

Systeme für die Informationserfassung, für Modelle und Voraussagen vorsieht;

Systeme für die Informationserfassung, für Modelle und Voraussagen vorsieht **und bis Ende 2002 vorgelegt werden soll;**

Abänderung 199

Artikel 6 Nummer 5 Spiegelstrich 2a (neu)

***– Entwicklung von Verfahren zur Emissions- und Luftqualitätsmessung in Bezug auf die Verunreinigungen, die sich auf die Gesundheit am stärksten auswirken, wie Ozon aus dem unteren Bereich der Atmosphäre, Stickstoffdioxid und Partikel, und Ausarbeitung eines Plans zur Verringerung der Emissionen insbesondere in Städten;***

Abänderung 200

Artikel 6 Nummer 5 Spiegelstrich 2b (neu)

***– Weiterentwicklung von Maßnahmen in den Bereichen Verkehr, Umwelt und Gesundheit in Zusammenarbeit mit der WHO sowie mit der UNO und der OCE sowie Gewährleistung der Übereinstimmung der Maßnahmen mit der Initiative "Saubere Luft für Europa";***

Abänderung 201

Artikel 6 Nummer 5 Spiegelstrich 2c (neu)

***– Entwicklung von Maßnahmen durch die Kommission, damit bei der Durchführung des Programms "Saubere Luft für Europa" dafür gesorgt wird, dass die geltenden Rechtsvorschriften über Luftqualität geprüft, genauer festgelegt und in die übrigen Sektoren integriert werden, die eine Auswirkung auf die Luftqualität haben;***

Abänderung 203

Artikel 6 Nummer 5 Spiegelstrich 3a (neu)

***– Prüfung von Lösungen und Ausarbeitung der notwendigen Leitlinien für die Verlagerung der kontaminierenden und gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten außerhalb der Wohngebiete, wobei gleichzeitig wirtschaftliche Anreize zu prüfen sind;***

Abänderung 204

Artikel 6 Nummer 5 Spiegelstrich 3b (neu)

***– Entwicklung von Maßnahmen zur Erforschung und Bekämpfung der gesundheits- und umweltschädlichen Auswirkungen der***

*elektromagnetischen Kontamination;*

Abänderung 259  
Artikel 6 Nummer 5a (neu)

***5a. Zum Thema Risiken und Nutzen moderner Technologie:***

***– Bewertung und Beschreibung möglicher künftiger Risiken und Nutzen der modernen Technologie als Folge der technologischen Entwicklung, insbesondere im Zusammenhang mit Biotechnologie und genetisch veränderten Erzeugnissen.***

**5b. Lärm**

- Ausweitung der Kenntnisse in der Gemeinschaft über das Verhältnis zwischen Lärmpegel und Reaktion, die Auswirkungen von Lärm, die Lärmausbreitung (Bewertung und Kartierung) unter Anwendung gemeinsamer Indikatoren; die Einzelrichtlinien sollten auf der Grundlage des derzeit in Vorbereitung befindlichen Vorschlags für eine Richtlinie über Umgebungslärm<sup>(1)</sup> und unter Einbeziehung der betroffenen Akteure erarbeitet werden;**
- Prüfung der Zweckmäßigkeit von Gemeinschaftsvorschriften zur Erstellung neuer oder verbindlicherer Lärmemissionsnormen für insbesondere Fahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Flugzeuge und Arbeitsmaschinen; aktive Mitwirkung im Rahmen der ICAO, um ein Übereinkommen über neue, strengere Lärmnormen im Flugverkehr zu erreichen, andernfalls sollten Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergriffen werden;**
- Entwicklung konkreter Fördermaßnahmen für die Umsetzung der in Vorbereitung befindlichen Richtlinie über Umgebungslärm auf lokaler Ebene einschließlich gemeinsamer Leitlinien zur Erstellung eines Aktionsplans zur Lärmbekämpfung;**
- Verringerung der Zahl der Personen, die erheblichem Dauerlärm ausgesetzt sind, um mindestens 10% bis 2010 und 20% bis 2020.**

---

**(1) Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vor Umgebungslärm, ABl. ...**

**5c. Städtische und natürliche Umwelt**

- Ausarbeitung einer Richtlinie über städtische Umwelt und Wohngebiete unter**

***Berücksichtigung der wesentlichen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung, der schädlichen oder gefährlichen Tätigkeiten, der Mindestanforderungen für die Bewohnbarkeit und der Schaffung eines für Gesundheit und Wohlbefinden förderlichen Umfelds;***

***– Ausarbeitung der notwendigen Leitlinien für mögliche Rechtsvorschriften zur Förderung der Raumordnung und des nachhaltigen Tourismus einschließlich eines Wachstums, das für Umwelt, Landschaft und Küsten verträglich ist, unter Gewährleistung angemessener umweltfreundlicher Dienstleistungen (Abfälle, Wasserqualität, Umweltbelastung usw.);***

***– Förderung des gemeinschaftlichen Rahmens für die Kooperation im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung der städtischen Umwelt.***

## Abänderungen 278 und 210 Artikel 7 Einleitung

***Zur Erfüllung der in Artikel 2 beschriebenen Ziele im Bereich Abfall- und Ressourcenwirtschaft werden folgende prioritären Aktionen durchgeführt:***

***Ziel des Programms ist es, das Wirtschaftswachstum und die Verschlechterung der Umweltqualität voneinander abzukoppeln und eine effizientere Ressourcenverwendung und Abfallbewirtschaftung zu erreichen. Das wird mit folgenden Mitteln angestrebt:***

***– Gewährleistung der Produktqualität durch die Nahrungsmittelindustrie, um Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden;***

***– Ermutigung der Verbraucher zur Änderung ihres Verhaltens;***

***– Verringerung der Abfallmenge während der Laufzeit des Programms um mindestens 20% gegenüber 2000 durch Umsetzung von Initiativen zur Verhinderung der Entstehung von Abfall, die effizientere Nutzung von Ressourcen und den Übergang zu nachhaltigerem Konsum; dadurch kann die Verknüpfung zwischen der Entstehung von Abfall und dem wirtschaftlichen Wachstum aufgelöst werden;***

***– Gewährleistung, dass Abfälle, die trotz dieser Anstrengungen erzeugt werden, unbedenklich sind oder möglichst geringe Gefahren verursachen; Wiederverwendung und insbesondere Recycling sollten Priorität genießen; die Menge der Abfälle, die endgültig entsorgt werden, sollte auf das Minimum reduziert und die Abfälle sollten in***

*unbedenklicher Weise beseitigt oder behandelt werden; die Abfälle sollten so nah wie möglich am Entstehungsort behandelt werden, sofern dies mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist und nicht zu Lasten der wirtschaftlichen und technischen Effizienz der Abfallbehandlung geht.*

Abänderung 212  
Artikel 7 Nummer 1 Spiegelstrich 2

– Ermittlung des Forschungsbedarfs;

– Ermittlung des Forschungsbedarfs, *insbesondere Vergleich der Umweltauswirkungen der Nutzung verschiedener natürlicher Ressourcen sowie Verringerung der Verwendung von Rohstoffen und Verwendung von Ersatzprodukten, unter Ermittlung zweckmäßiger Verbindungen zum Sechsten Forschungsrahmenprogramm;*

Abänderung 213  
Artikel 7 Nummer 1 Spiegelstrich 5a (neu)

– *Entwicklung sektorbezogener Strategien zur Ressourceneffizienz;*

Abänderung 215  
Artikel 7 Nummer 3

3. Änderung der Rechtsvorschriften über Klärschlamm;

3. Änderung der Rechtsvorschriften über Klärschlamm, *Verpackungsmaterialien<sup>(1)</sup>, Batterien und Akkumulatoren<sup>(2)</sup>*;

---

*(1) Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.*

*(2) Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren, ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 38, geändert durch die Richtlinie 91/101/EG der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt, ABl. L 1 vom 5.1.1999, S. 1.*

Abänderung 216  
Artikel 7 Nummer 4

4. **Empfehlungen für** den Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen;

4. **Rechtsvorschriften über** den Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen;

Abänderung 217  
Artikel 7 Nummer 6

6. Spezifische Strategie **für das** Abfallrecycling, darunter Maßnahmen zur Sicherstellung von Sammlung und Recycling prioritärer Abfallströme.

6. Spezifische Strategie **zur Förderung des** Abfallrecycling, darunter Maßnahmen zur Sicherstellung von Sammlung und Recycling prioritärer Abfallströme, **die die Verwirklichung eines transparenten Markts zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen garantieren. Diese Strategie sollte insbesondere die Nutzung menschlicher, tierischer und kommunaler Abfälle als Ausgangsstoffe für die Erzeugung von Elektrizität, Wasserstoff und Methanol zur Ersetzung derzeit eingesetzter fossiler Brennstoffe fördern und ausbauen, statt dass diese Stoffe deponiert, in Meere oder Flüsse eingeleitet oder anderweitig traditionell entsorgt werden.**

Abänderung 218  
Artikel 7 Nummer 6a (neu)

***6a. Rechtsvorschriften über PVC, seine Derivate und die daraus entstehenden Abfälle;***

Abänderung 219  
Artikel 7 Nummer 6b (neu)

***6b. Haftungspflicht des Herstellers für andere wichtige Abfallströme, wie für die durch Möbel, Farben, Teppiche und Gebäude verursachten Abfallströme;***

Abänderung 220  
Artikel 7 Nummer 6c (neu)

***6c. Qualitätsnormen im Hinblick auf die Unbedenklichkeit behandelter und verwerteter Abfälle (beispielsweise Asche);***

Abänderung 222  
Artikel 7 Nummer 6d (neu)

***6d. Rechtsvorschriften über Bergbauabfälle, insbesondere Neubewertung der Richtlinie über Abfalldeponien;***

Abänderung 223  
Artikel 8 Einleitung

Zur Erfüllung der in Artikel 2 beschriebenen Ziele für internationale Fragen werden folgende prioritären Aktionen durchgeführt:

Zur Erfüllung der in Artikel 3 beschriebenen Ziele für internationale Fragen werden folgende prioritären Aktionen durchgeführt:

Abänderung 224  
Artikel 8 Nummer 1a (neu)

***1a. Die Kommission und der Ratsvorsitz unterrichten das Europäische Parlament vor dem Beginn internationaler Konferenzen darüber, in welcher Weise die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Politik internationaler Organisationen angestrebt wird. Nach Beendigung internationaler Konferenzen erstatten die Kommission und der Ratsvorsitz Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Konferenzen;***

Abänderung 251  
Artikel 8 Nummer 1b (neu)

*1b. Solange die Ratifizierung des Protokolls von Kyoto und die Einführung eines Mechanismus für eine saubere Entwicklung noch ausstehen, sollte ein Finanzmechanismus der Europäischen Union für nachhaltige Entwicklung geschaffen werden, um die Weitergabe und den Export von erneuerbaren, emissionsfreien Energieträgern und der diesbezüglichen Technologie in alle Entwicklungsländer, einschließlich China und Indien, zu unterstützen und zu fördern, die im Begriff sind, im Laufe dieses Jahrhunderts die Europäische Union und möglicherweise auch die Vereinigten Staaten als diejenigen, die weltweit den größten Kohlendioxid-Ausstoß verursachen, zu überholen.*

Abänderung 226  
Artikel 8 Nummer 2b (neu)

*2b. Förderung multilateraler Abkommen im Umweltbereich im Zusammenhang mit den internationalen Handelsverhandlungen;*

Abänderung 227  
Artikel 8 Nummer 2c (neu)

*2c. Unterstützung der Aktivitäten der Regionen und Kommunen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere bei der Umsetzung der Agenda 21 und den Folgemaßnahmen auf lokaler Ebene;*

Abänderung 280  
Artikel 8 Nummer 3

3. *Förderung guter* Umweltschutzpraktiken bei direkten Auslandsinvestitionen und Exportkrediten;

3. *bis zur Halbzeitbewertung Einführung eines EU-Verhaltenskodex für* Umweltschutzpraktiken bei direkten Auslandsinvestitionen und Exportkrediten;

Abänderung 228  
Artikel 8 Nummer 3a (neu)

*3a. Förderung einer solideren und wirksameren Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Umweltbereich durch die Sicherstellung angemessener Geldmittel zur Unterstützung von Programmen für nachhaltige Entwicklung, um das wirtschaftliche Gleichgewicht zu stärken und zu einem ausgewogeneren Handel beizutragen;*

Abänderung 229  
Artikel 8 Nummer 4

4. Verstärkung der Bemühungen auf

4. Verstärkung der Bemühungen auf

internationaler Ebene um eine Einigung über die Methoden zur Einstufung der Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt sowie über Risikobewältigungskonzepte **gegebenenfalls auch** unter Einhaltung des Vorsorgeprinzips;

internationaler Ebene um eine Einigung über die Methoden zur Einstufung der Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt sowie über Risikobewältigungskonzepte unter Einhaltung des Vorsorgeprinzips;

Abänderung 230  
Artikel 8 Nummer 5

5. Gewährleistung, dass Handelsübereinkünfte im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung bewertet werden.

5. Gewährleistung, dass Handelsübereinkünfte (***beispielsweise im Rahmen der Welthandelsorganisation***) im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung bewertet werden, ***bevor sich die Europäische Gemeinschaft daran beteiligt; wenn die Bewertung Hinweise auf eine beträchtliche Umweltbeeinträchtigung entweder in der Europäischen Gemeinschaft oder in Drittländern ergibt, wird sichergestellt, dass das Übereinkommen überarbeitet wird oder die Europäische Gemeinschaft ihm nicht beiträgt;***

Abänderung 231  
Artikel 8 Nummer 5a (neu)

***5a. Unterstützung insbesondere von gemeinsam mit Russland durchzuführenden Projekten, die eine nachhaltige Entwicklung stärken und grenzüberschreitende Emissionen in den Raum der Europäischen Gemeinschaft eindämmen sollen;***

Abänderung 232  
Artikel 8 Nummern 5b (neu)

***5b. Stärkung der Umweltzusammenarbeit im Mittelmeer- und im Ostseeraum; Unterstützung für die Überwachung von Umweltproblemen und die Berichterstattung darüber in diesen Gebieten mit dem Ziel der Eindämmung der entstehenden Umweltprobleme, unter besonderer Berücksichtigung grenzüberschreitender Probleme.***

Abänderung 233  
Artikel 9 Einleitung

Zur Erfüllung der in Artikel 2 beschriebenen Ziele der Gestaltung der Umweltpolitik auf der Grundlage der Einbeziehung der Betroffenen und solider Kenntnisse werden folgende prioritären Aktionen durchgeführt:

Zur Erfüllung der in Artikel 3 beschriebenen Ziele der Gestaltung der Umweltpolitik auf der Grundlage der Einbeziehung der Betroffenen und solider Kenntnisse werden folgende prioritären Aktionen durchgeführt:

Abänderung 274  
Artikel 9 Nummer 1

1. Mechanismen zur umfassenden Konsultation möglichst vieler Betroffener, besonders derjenigen, die direkt von Vorschlägen und anderen Initiativen betroffen sind, in sämtlichen Phasen, um die wirksamsten Maßnahmen auswählen und ein in umweltpolitischer Hinsicht zufriedenstellendes Ergebnis bei der Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahmen sicherstellen zu können;

1. Mechanismen zur umfassenden Konsultation möglichst vieler Betroffener, besonders derjenigen, die direkt von Vorschlägen und anderen Initiativen betroffen sind, in sämtlichen Phasen, um die wirksamsten Maßnahmen auswählen und ein in umweltpolitischer Hinsicht zufriedenstellendes Ergebnis bei der Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahmen sicherstellen zu können. ***Eine Vermittlung zwischen entsprechenden Beteiligten kann in bestimmten Fällen ein nützliches Instrument zur Konfliktbeilegung sein;***

Abänderung 234  
Artikel 9 Nummer 1a (neu)

***1a. Sicherstellung des Zugangs zu Informationen, der Mitwirkung an Entscheidungen und des Zugangs zur Justiz durch Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus durch die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten;***

Abänderung 235  
Artikel 9 Nummer 2

2. ***Fortsetzung*** der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft für im Umweltbereich tätige NRO, um deren Beteiligung ***am Dialog zu erleichtern***;

2. ***Erhöhung*** der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft für im Umweltbereich tätige nichtstaatliche Organisationen, um deren Beteiligung ***an den umweltschutzbezogenen Tätigkeiten der Gemeinschaft zu stärken***;

Abänderung 236  
Artikel 9 Nummer 2a (neu)

***2a. Im Wege eines Dialogs Aufstellung von allgemeinen Regeln und Prinzipien für einen guten Umgang mit der Umwelt, z.B. Umweltziele, Regeln zur Beteiligung und Beschlussfassung sowie klare Festlegung der Zuständigkeiten der Kommission, der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments;***

Abänderung 237  
Artikel 9 Nummer 2b (neu)

***2b. Unterstützung des Zugangs lokaler Behörden zur Umweltinformation, insbesondere betreffend die***

*Bewirtschaftung städtischer, kultureller und landschaftlicher nicht erneuerbarer Ressourcen;*

Abänderung 238  
Artikel 9 Nummer 3a (neu)

*3a. Weiterentwicklung der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) als Verfahren für die Einbeziehung von Umweltbelangen, unter anderem bei Finanzbeihilfen;*

Abänderung 239  
Artikel 9 Nummer 3b (neu)

*3b. Berücksichtigung der im Rahmen der lokalen Agenda 21 ausgearbeiteten Strategien und Verfahren;*

Abänderung 240  
Artikel 9 Nummer 3c (neu)

*3c. Unterstützung und Förderung der Foren wissenschaftlicher und akademischer Kreise, damit sie aktiv an der Umweltpolitik mitwirken.*

Abänderung 241  
Artikel 9 Absatz 4

*4. regelmäßige Information der Öffentlichkeit über die Umwelt und umweltrelevante Fragen durch die Veröffentlichung von Jahresberichten über die Hauptumweltindikatoren und Indikatoren für die Einbeziehung von Umweltaspekten in andere Bereiche;*

*4. Überprüfung der bestehenden Kontroll-, Berichterstattungs- und Bewertungssysteme, um ein kohärenteres und wirksameres System der Berichterstattung und der Bewertung hochwertiger, vergleichbarer Umweltdaten und -informationen aufgrund von Prioritäten, Ergebnissen und Bedürfnissen zur Entwicklung von Maßnahmen und Bewertungen im Umweltbereich einzuführen.*

Abänderung 243  
Artikel 9 Nummer 6

6. Förderung der Entwicklung von geografischen Informationssystemen und der Nutzung der Satellitenüberwachung zur Unterstützung der politischen Entscheidungsfindung und der praktischen Umsetzung der Maßnahmen.

6. Förderung der Entwicklung von *kartografischen* und geografischen Informationssystemen und der Nutzung der Satellitenüberwachung zur Unterstützung der politischen Entscheidungsfindung und der praktischen Umsetzung der Maßnahmen.

Abänderung 244  
Artikel 9 Nummer 6a (neu)

*6a. Nutzung der Mittel der neuen Technologien, um*

*alle Bürger unverzüglich über bestehende und künftige Vorschriften sowie über die Qualitätsindikatoren und die bewährte Praxis informieren zu können.*

Abänderungen 245 und 281

Artikel 10 Absatz 1

1. Die Kommission wird den Fortschritt bei der Umsetzung des Programms im vierten Jahr seiner Laufzeit bewerten. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat diesen Zwischenbericht gegebenenfalls mit den von ihr als zweckmäßig befundenen Änderungsvorschlägen vor.

1. Die Kommission wird den Fortschritt bei der Umsetzung des Programms ***zusammen mit damit verbundenen Ergebnissen im Umweltbereich*** im vierten Jahr seiner Laufzeit ***aufgrund eines umfassenden Bündels von Indikatoren*** bewerten. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat diesen Zwischenbericht gegebenenfalls mit den von ihr als zweckmäßig befundenen Änderungsvorschlägen vor. ***Diese Vorschläge umfassen auch einen zweiten Komplex von Maßnahmen, die dazu dienen, die Zielsetzungen dieses Programms sowie die künftigen spezifischen Strategien umzusetzen.***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (2001-2010) (KOM(2001) 31 – C5-0032/2001 – 2001/0029(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001) 31),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 3 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0032/2001),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr und des Petitionsausschusses (A5-0175/2001),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
  2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.